

# **Rundfunk- und Telefon- Gebühren- Befreiung**



## Vorwort :

Viele von Euch werden im Laufe Eures Studiums von der Rundfunkgebühren-Befreiung (und der gleichzeitigen Minderung der Telefon-Grundgebühr bei der Telekom) hören, bzw. von allen möglichen Problemen, die andere Studierende schon mit Ihr hatten. Es zeigt sich hier allerdings wieder einmal ganz deutlich, daß diejenigen, die ehrlich genug sind Ihre Geräte anzumelden und die Befreiung zu beantragen und nicht "schwarz sehen", die Dummen sein können. Deshalb einige Infos zum Thema Befreiung. Ich hoffe Euch mit dieser Broschüre einen verständlichen Ratgeber erstellt zu haben. Solltet Ihr noch weitere Anregungen haben, würde ich mich freuen, wenn Ihr sie dem AStA-Sozial-Referat mitteilt.

## Die Rundfunkgebühren-Befreiung

Personen mit einem bestimmten geringen Einkommen haben einen Rechtsanspruch auf die Befreiung von den Rundfunkgebühren und einen Anspruch auf einen Sozialanschluß der Telekom.



## Wer ist zuständig ?

Rundfunkgebühren-Befreiung :

- Für den **Antrag** und die, mehr oder weniger ausführliche, **Beratung** das Sozialamt.
- Der **Widerspruch** und **Prozeß** richtet sich an, bzw. gegen, den Hessischen Rundfunk (HR), von dem Ihr den Bescheid oder weitere Nachfragen bekommt.

Telefon :

- Für **Beratung** und **Antrag** die Telekom, in der Adelongstr. 31, Darmstadt. Ihr könnt Euch auch an sonstige Filialen oder die Telekom-Laden mit Eurem Antrag wenden, auch wenn viele Mitarbeiter der Telekom dieses bestreiten.

## Die Telefon-Gebühren :

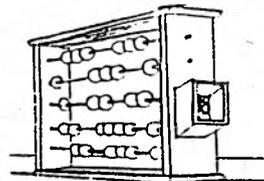
Die Voraussetzungen für die Vergünstigung der Telekom sind die gleichen, wie für die Rundfunkgebühren-Befreiung. Die Vergünstigung bzgl. des Grundpreises beträgt 5,00 DM pro Monat. Ihr bezahlt dann für einen Telefonanschluß nicht mehr 24,60 DM, sondern den Sozialtarif in Höhe von 19,60 DM.



Man erhält zusätzlich 30 freie Einheiten, wenn man die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt und allein in einem eigenem Haushalt wohnt. Der Antrag wird mit einem Formblatt der Telekom gestellt. Hat man sich zuerst erfolgreich von den Rundfunkgebühren befreien lassen, wird der Bescheid vom HR von der Telekom anerkannt, so daß die Bewilligung des Sozialanschlusses bei der Telekom nur noch reine Formsache ist. Man kann aber auch den Antrag stellen ohne diese Befreiung, man muß die entsprechenden Angaben dann belegen.

## Berechnung :

Bei der Berechnung wird eine individuelle Einkommensgrenze den gesamten Einkünften des Antragstellers, bzw. aller Haushaltsangehörigen, gegenübergestellt.



## Einkommensgrenze :

Die Einkommensgrenze für die Befreiung setzt sich, der Befreiungsverordnung nach, zusammen aus

- dem Eineinhalbfachen Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand (810,00 DM), der die Befreiung beantragt
- bei Wirtschaftsgemeinschaften (nicht Wohngemeinschaften !!!) zuzügl. den einfachen Regelsatz der Sozialhilfe (270,- DM bis 432,- DM, je nach Alter) für die einzelnen Haushaltsmitglieder
- den Kosten für die Unterkunft
- sonstige Ausgaben (z.B. Krankenkassenbeitrag)

## Kosten der Unterkunft

Der Hessischer Rundfunk interpretiert den Begriff sehr zu Ungunsten des Antragstellers. Es werden nicht alle Nebenkosten, z.B. für Strom, Heizung und Warmwasser anerkannt !!!

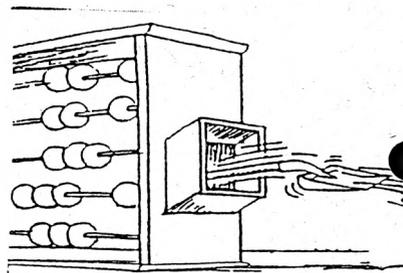


## Einkünfte :

Zu dem Einkünften, die die Einkommensgrenze nicht übersteigen dürfen, gehören **alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert**, also z.B. Lohn und Gehalt, der gesamte BAföG-Betrag, Renten, alle Ausbildungsbeihilfen, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltszahlungen der Eltern ( das Sozialamt geht davon aus, daß Ihr von Euren Eltern bei einem fehlendem Anspruch auf BAföG 1050,- DM Unterhalt bekommen müßt und notfalls diese verklagt !!!!!), einmalige Zuwendungen für Kleidung, Bücher und Essen und alle anderen Kosten die von Euren Eltern übernommen werden. Auch das Wohnen und Essen bei Euren Eltern stellt einen Wert und somit Einkünfte für das Sozialamt, bzw. den HR, dar. Bei Wirtschaftsgemeinschaften werden die Einkünfte von allen Mitgliedern des Haushaltes zusammengerechnet, was bei den niedrigen Freibeträgen für die Haushaltsmitglieder oft sehr ungünstig für den Antragsteller ist.

## Antrag :

Ihr müßt einen Antrag, eine Anlage zum Antrag und einen Zusatz zur Anlage ausfüllen. Wichtig ist, daß Ihr Euch nicht durch die Sachbearbeiterin des Sozialamtes beeinflussen laßt, besonders wenn sie sagt, Euer Einkommen wäre zu niedrig (!!!) oder Ihr solltet nur die



Kaltmiete eintragen, obwohl im Formular nach der Warmmiete gefragt wird (!!!). Dem Antrag sollten für alle Angaben Nachweise beigelegt werden. Es ist dringend zu empfehlen, alle Formulare und alle Bescheinigungen, die beim Sozialamt abgegeben werden, zu kopieren und zu sammeln. Nur so kann man später den Bescheid des HR auf seine Richtigkeit überprüfen.

## GEZ-Kontrolle :

Die Kontrolleure der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) haben keine polizeilichen Befugnisse, auch wenn sie manchmal so auftreten und einem irgendeine Ausweise vor die Nase halten, die sie als irgendeine Mitarbeiter von irgendeinen Behörden ausweisen. Ihr müßt also niemanden in Eure Wohnung lassen oder gleich irgendeine Fragen beantworten.



## Ablehnung

Ablehnungen werden von den Ämtern relativ schnell ausgesprochen, besonders wenn Ihr angibt, daß

- Eure gesamten **Einkünfte unter 1.050,- DM** liegen (Achtung, alle BAföG-Empfänger !!!)

oder

- Ihr von einem Betrag ( nach Zahlung der Miete ) leben wollt, der den Regelsatz für die Sozialhilfe (**540,- DM**) unterschreitet.

In solchen Fällen, in denen man wirklich nicht größere Einkünfte hat, kann man sich sehr gut gegen pauschalierte Ablehnungen (mit sehr vielen Paragraphen) wehren.

Ablehnungen kommen auch wenn Ihr

- ein **Auto** oder **Motorrad**
- ein **Vermögen** oder **Sparbuch**
- einen **Kabelanschluß**

besitzt/habt.

Abgelehnt werden die Anträge ebenfalls, wenn

- die Eltern oder Ihr selbst **Eigentümer der Wohnung** seid.



Bei Problemen, wie z.B. einer Ablehnung oder Ärger mit den Ämtern, könnt Ihr Euch an die **studentische ASStA-Sozial-Beratung** wenden. Hier werdet Ihr über die Möglichkeiten eines Widerspruchs, Prozesses, Prozeßkostenhilfe oder einen Anwalt informiert.

## Der Bescheid :

Den Bescheid sollte man genau überprüfen. Bei einer Ablehnung schreibt der Hessischer Rundfunk sehr gerne Bescheide, die sehr viele Paragraphen und noch mehr Aktenzeichen von Urteilen enthalten, die sich alle sehr gemein anhören. Davon sollte man sich nicht besonders beeinflussen lassen. Ist man der Meinung, daß der (Ablehnungs-) Bescheid, falsch ist, muß man Widerspruch einlegen.



## Widerspruch :

Ein Widerspruch gegen eine Ablehnung muß **innerhalb eines Monats** beim Hessischen Rundfunk eingelegt werden !!! Der Widerspruch sollte schriftlich (formlos) gestellt werden, notfalls, um die **Frist einzuhalten**, auch ohne Angabe von Gründen, die man nachreichen kann. Man sollte dann aber in dem Widerspruch schreiben, daß die Gründe nachgereicht werden. Stellt man fest, daß der Widerspruch falsch war, kann man ihn auch wieder problemlos zurücknehmen (auch schriftlich). Eine **Beratung** bei einem Anwalt oder beim AStA-Sozial-Referat ist auf jeden Fall zu empfehlen. Das Sozial-Referat informiert auch über die staatliche Beratungshilfe beim Anwalt. Da die Überprüfung des Bescheides und der Widerspruch einige Zeit in Anspruch nimmt, solltet Ihr Euch möglichst schnell um eine Beratung kümmern.

## Prozeß :

Über einen Prozeß, Prozeßkostenhilfe und einen Anwalt informiert Euch das AStA-Sozial-Referat. Ihr solltet aber möglichst frühzeitig in die Beratung kommen.

*Viel Glück mit Eurem Antrag wünscht Euch das AStA-Sozial-Referat.*

Obwohl dieses Thema sehr genau recherchiert wurde, kann leider eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts nicht übernommen werden.

Studentische  
**BAföG-**  
und  
**Sozial-**  
**Beratung**  
im AStA

---

**Termin: siehe Aushang**  
**AStA-Büro**